

Richter Nitschke,  
als Vorsitzender,  
Hermann Leiding, Schlosser, Magdeburg,  
Willi Linz, Elektriker, Magdeburg,  
als Schöffen  
Staatsanwalt Jürgens  
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts,  
Justizangestellte Menzel  
Schriftführerin

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Landfriedensbruchs nach § 125 Abs. 1 und 2 StGB wie folgt verurteilt:

1. der Angekl. Pietschmann, zu 3 Jahren Zuchthaus
2. „ „ Lippelt „ 2 „ „
3. „ „ Wenzel „ 2 „ „
4. „ „ Gäbler „ 1 Jahr Gefängnis
5. „ „ Mestchen „ 6 Mon. Gefängnis.

Die U-Haft wird sämtlichen Angeklagten voll auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

#### Aus den Gründen:

.....  
Als am 17. 6. 53 faschistische Elemente auch in Gommern die Bevölkerung aufzuputschen versuchten und es auch teilweise gelang, waren es die Angeklagten, die vornehmlich zunächst durch aufhetzerische Reden und durch ihr Verhalten die demonstrierenden Massen irreführten. Zunächst hatte die Demonstration in Gommern noch einen friedlichen Charakter. Der flüchtige Hauptträdelsführer Mangelsdorf, der auf diesem Marsch jedoch schon Plakate und Transparente zerstörte, stellte auf diesem Marsch die Forderung auf, die Gefangenen der Haftanstalt Gommern zu befreien, und der Demonstrationszug nahm auch diesen Weg. Auf diesem Wege hin wurden noch vorher die Angehörigen des VPKA zum Mitmarschieren gezwungen.

Sämtliche Angeklagte, die mehr oder weniger an der Demonstration teilgenommen hatten, gingen jetzt dazu über, sich aktiv zu betätigen und erzwangen sich den Eintritt in die Haftanstalt Gommern. Zunächst war das Eingangstor der Strafanstalt noch geschlossen und die demonstrierende Menge forderte unter einer halbstündigen Frist, daß das Tor freiwillig geöffnet werden sollte, welches jedoch von der Anstaltsleitung abgelehnt wurde. In den ersten Reihen der Demonstranten war auch der Angekl. Lippelt, der, nachdem das Tor aufgebrochen wurde, einer der ersten war, der die Forderung des flüchtigen Hauptträdelsführers Mangelsdorf, die Gefangenen zu befreien, realisierte. Lippelt war der Wortführer der verhetzten Menge, der mit als erster in die Verwaltung eindrang und die Befreiung der sogenannten politischen Gefangenen und illegalen Grenzgänger verlangte. Er war es, der als stellv. Stadtverordnetenvorsteher die Zeit für sich gekommen sah und wußte, daß er die irreführten Demonstranten hinter sich hatte. Ihm wäre es ein leichtes gewesen, die Menge von dem Vorhaben abzuhalten, aber er setzte sich selbst dafür ein, die Gefangenen zu befreien. Der Angeklagte Lippelt war mit seiner Aufgabe derart verwachsen, daß er die sogenannten kriminellen Verbrecher differenzierte und gegen deren Befreiung allerdings entgegentrat und damit auch zeitweilig Erfolge hatte. Der Angeklagte Pietschmann hatte zunächst an der Demonstration nicht teilgenommen. Ihn trieb jedoch die Neugierde zur Strafanstalt, da er von dem Vorhaben gehört hatte und kam gerade zurecht, als das Tor aufgebrochen wurde. Auch er war einer der ersten, die in die Anstalt eindringen und sofort bei der Anstaltsleitung vorsprach und die Forderung von sich heraus aufstellte, die sogenannten politischen Häftlinge sofort freizulassen. Des weiteren verlangte er von dem Anstaltsleiter, dem Zeugen Kleinpeter, Akteneinsicht, um

die illegalen Grenzgänger festzustellen, deren Entlassung er besonders befürwortete. Dieses Ansinnen wurde dem Angeklagten auch mit einer gewissen Verzögerung gewährt. Um Zeit zu gewinnen, schrieb der Zeuge Kleinpeter unter Druck die Adressen dieser Häftlinge dem Angeklagten Pietschmann auf. Anschließend wurden die Gefangenzellen aufgesucht, wobei sich auch der Mitangeklagte Lippelt beteiligte. Der Angeklagte Pietschmann handelte aus eigener Initiative und versuchte seine Handlungen damit zu entschuldigen, daß er im Affekt gehandelt habe. Diesen Einlassungen konnte ihm das Gericht nicht folgen. Alle Zeugen bekunden, daß gerade Pietschmann derjenige war, der sich zum Wortführer der aufgeputschten Menge machte. Pietschmann verließ kurz darauf die Anstalt, um zu sehen, wie sich die Ereignisse inzwischen zugespitzt hatten. Das Einschreiten der sowjetischen Besatzungsmacht hatte jedoch einen größeren Schaden verhütet und die Anstalt von den Demonstranten geräumt.

Der Angeklagte Wenzel nahm noch am Demonstrationszug teil, da er in diesem Aufmarsch Arbeitskameraden seines Werkes erkannte. Es war ihm schon unterwegs bekannt, daß es zur Haftanstalt gehen sollte und daß dort die Gefangenen befreit werden sollten. Er sah, wie das Tor der Haftanstalt gewaltsam geöffnet wurde und er erklärte sich mit der Befreiung nicht nur solidarisch und setzte sich dafür ein, sondern er wiegelte die eindringende Menge noch auf, indem er laut ausrief: „Da kommt der Schulz, der Strolch, der hat Potwolksi ins Gefängnis gebracht!“ Darauf stürzte sich die verhetzte Menge auf den Wachtmeister Schulz, riß diesem die Schulterstücke herunter und schlug ihn nieder. Wenzel beteiligte sich nicht an der Schlägerei, er war es aber, der das Signal zu diesen Gewalttätigkeiten gab. Ein Teil der inzwischen befreiten Gefangenen schützte jedoch den Wachtmeister Schulz und ein größeres Unglück wurde dadurch vermieden. Dies lag aber nicht im Ermessen des Angeklagten Wenzel. Der Angeklagte Wenzel räumte allerdings ein, daß er nicht gesehen habe, daß der Wachtmeister Schulz auf Grund seiner Äußerung von der erregten Menge geschlagen worden ist und habe dieses auch nicht gewollt. An Hand der glaubwürdigen Zeugenaussagen von Schulz konnte ihm das Gericht nachweisen, daß der Mob sich sofort nach den provozierenden Äußerungen des Angeklagten Wenzel auf den Wachtmeister stürzte.

Der Angeklagte Gäbler war zu der damaligen Zeit noch Häftling der Anstalt und seine Haftzeit wegen illegalen Grenzübertritts hatte er am 11. 6. 53 schon verbüßt. Nur seine Entlassungspapiere waren noch nicht in Ordnung. Deshalb befand er sich noch am 17. 6. 53 in der Haftanstalt. Gäbler wurde von der randalierenden Menge gefragt, wie seine Behandlung gewesen sei. Dabei äußerte sich der Angeklagte, daß er von dem Wachtmeister Streuber schlecht behandelt wurde; Streuber wurde auch kurz darauf nach einigen Minuten im Gefangenenhaus hinterrücks niedergeschlagen und mißhandelt. Das Gericht kann nur die Ursache der Mißhandlung des Wachtmeisters Streuber durch die Äußerung des Angeklagten Gäbler erblicken. Anderen Wachtmeistern, die nicht in dieser Art denunziert wurden, wurde von der Menge kein Leid angetan, noch weniger haben sich die befreiten Gefangenen an irgendwelchen Tätlichkeiten gegenüber ihrem Aufsichtspersonal zuschulden kommen lassen. Auch Gäbler räumt ein, daß er von einer Mißhandlung des Wachtmeisters Streuber nichts gesehen habe, da er sich darauf in die Effektenabteilung begeben hatte. Gäbler ist weiterhin geständig, den Versuch, das Anstaltsmagazin aufzubrechen, gemacht zu haben, wobei er sich einer Eisenstange bediente. Dieser Versuch mißlang ihm aber.

Der Angeklagte Mestchen war an diesem Tage dienstlich unterwegs und hatte schon einige Glas Bier und